

**Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Fernstudiengang
Lighting Design - Architectural Lighting and Design Management
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 22. Mai 2015

zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Fernstudiengang Lighting Design - Architectural Lighting and Design Management der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 18. Oktober 2024
(Die Änderung gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 im Master-Fernstudiengang Lighting Design - Architectural Lighting and Design Management eingeschrieben werden.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

III. Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 Ablegen von Modulprüfungen

§ 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

IV. Masterarbeit, Kolloquium

§ 10 Masterarbeit, Kolloquium

§ 11 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 12 Zweck der Studienordnung

§ 13 Ziele des Studiums

§ 14 Studienbeginn

§ 15 Gliederung des Studiums

§ 16 Inhalt des Studiums

§ 17 Lehr- und Lernformen

§ 18 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Lighting Design - Architectural Lighting and Design Management der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Modulprüfungen sowie die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis.

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(§ 4 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zum Master-Fernstudiengang Lighting Design - Architectural Lighting and Design Management wird zugelassen, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und Berufspraxis wie folgt:

1. gestalterischen Studiengänge wie Architektur, Innenarchitektur, Design oder Theaterwissenschaften sowie eine einjährige einschlägige qualifizierte Berufspraxis nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss,
2. ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge wie Maschinenbau, Elektrotechnik oder Informatik sowie eine zweijährige einschlägige qualifizierte Berufspraxis nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder
3. wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge wie Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht sowie eine zweijährige einschlägige qualifizierte Berufspraxis nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss

und gestalterische Fähigkeiten mit Bezug zur Beleuchtung verfügt. Der Nachweis der gestalterischen Fähigkeiten ist in Form eines Portfolios zu erbringen.

(2) Bewerber müssen zum Nachweis ihrer schriftlichen und mündlichen Englischkompetenz die nachfolgenden Unterlagen einreichen (TOEFL-Test oder ein Äquivalent):

1. eine Punktzahl von 80 Punkten im internet-basierten TOEFL-Test oder
2. das Äquivalent von 6.0 in IELTS.

Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die ihren Bachelorgrad an einer Institution erworben haben, deren Lehrsprache Englisch ist, sowie Bewerber, deren Hauptsprache in der beruflichen Praxis Englisch ist, brauchen keinen solchen Nachweis vorzulegen. Zweifelsfragen in diesem Zusammenhang werden vom Prüfungsausschuss entschieden.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme an einem ausgewählten Intensiv-Seminar (Workshop) empfehlen/verlangen.

III. Prüfungen

§ 5

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Prüfungsart und der Umfang sind im Prüfungsplan (Anlage 1) festgelegt. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung,
- b) Schriftliche Prüfung,
- c) Entwurfsprojekt/Projektarbeit,
- d) Assessment,
- e) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere sein:
 - Referat,
 - Hausarbeit,
 - experimentelle Arbeiten,
 - Präsentation.

(2) Die Modulprüfungen setzen sich aus den im Prüfungsplan (Anlage 1) angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(3) Der Prüfungsplan kann für einzelne Module eine oder mehrere Prüfungsvorleistungen vorsehen. Das Erbringen der Prüfungsvorleistung(en) ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.

§ 7

Ablegen von Modulprüfungen

(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt mit Antritt der Prüfung. Bei Alternativen Prüfungsleistungen erfolgt die Anmeldung und der Prüfungsantritt mit der Ausreichung der Themenstellung.

§ 8
Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits:

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

(3) Alle als Assessment erbrachten Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 9
Wiederholung von Prüfungen
(§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den im Prüfungsplan (Anlage 1) festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn:

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden wurden, wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können, oder
3. nur eine Modulprüfung nicht bestanden wurde.

Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen.

IV. Masterarbeit, Kolloquium

§ 10

Masterarbeit, Kolloquium

(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 72 Credits erworben hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 20 Wochen. Die Master-Thesis wird in der Regel im fünften Semester bearbeitet. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fernstudium einzureichen.

Bei Erkrankung des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung und deren Auswirkung auf die Fähigkeit zur Anfertigung der Master-Thesis hervor geht. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Master-Thesis ist in englischer Sprache abzufassen.
- (5) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Fassung abzugeben.
- (6) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer 99 Credits erworben hat.
- (8) Die Note des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein.

§ 11

Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) In die Gesamtnote fließen die gewichteten Modulnoten und die gewichtete Gesamtnote der Master-Thesis ein. Die Note der Master-Thesis geht mit $1/3$ und der Notendurchschnitt der Modulprüfungen mit $2/3$ in die Gesamtnote ein.
- (2) Bei der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

V. Studienordnung

§ 12

Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient der Information und Beratung der Studierenden im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

§ 13 Ziele des Studiums

(1) Der Master-Fernstudiengang Lighting Design - Architectural Lighting and Design Management ist als berufs begleitendes und berufs integrierendes Fernstudium konzipiert, wobei die Teilnehmer neben dem Selbststudium auch zu den regelmäßigen Präsenzveranstaltungen zu erscheinen haben.

(2) Die Hochschule Wismar vermittelt durch das Master-Fernstudium die Zusammenhänge des Faches und versetzt Studierende in die Lage, selbstständig auch komplexe Probleme im Kontext der gestalterischen Projektarbeit zu analysieren, Beurteilungen und Lösungen wissenschaftlich fundiert zu erarbeiten und in einem sozialen/unternehmerischen Umfeld zu realisieren.

(3) Die Absolventen werden durch den hohen Anteil interdisziplinärer Projekte in die Lage versetzt, in internationalen Projektteams zusammen zu arbeiten. Die Präsenzveranstaltungen mit internationaler Beteiligung nehmen daher - neben der Gruppenarbeit - eine zentrale Rolle zur Förderung der interkulturellen Kompetenz und Netzwerkbildung ein.

Die Vernetzung wird u.a. durch die Präsentation und Diskussion von Arbeitsergebnissen sowie den Austausch mit international tätigen Lighting-Designern gefördert. Um die sozialen und interkulturellen Ziele zu erreichen, wird angestrebt, den Studierenden während der gesamten Präsenzzeiten, auch außerhalb der direkten Lehrveranstaltungen, Möglichkeiten zum Austausch und Voneinander-Lernen zu geben, beispielsweise in Form von gemeinsamer Unterbringung, gemeinsamer Mahlzeiten und Exkursionen.

§ 14 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 15 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in fünf Semester. In jedem Semester werden 24 Credits nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben, insgesamt also 120 Credits; ein Credit entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen Credits ist.

§ 16 Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen allgemeinen Pflichtmodule und die Pflichtmodule der Spezialisierungen Contemporary Lighting und Heritage Lighting.

§ 17 Lehr- und Lernformen

- (1) Es werden folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt:
1. Selbststudium: eigenständige Auseinandersetzung mit studien- und prüfungsrelevanten Inhalten unter Zuhilfenahme ausgehändigter Studienmaterialien und bereitgestellter asynchroner Onlineunterstützung, einschließlich der Vor- und Nachbereitung des vermittelten Lehrstoffs der Lehrveranstaltungen.
 2. Synchrone Kommunikation: Vermittlung des Lehrstoffs, der in Form von Präsenzveranstaltungen oder synchroner Onlinelehre erfolgen kann.
 3. Videokonferenzen: dienen der Prüfungsvorbereitung und zur Diskussion von offenen Fragestellungen. Für abwesende Studierende werden diese Konferenzen aufgezeichnet.
- (2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.
- (3) Lehrveranstaltungen werden im Regelfall einmal pro Semester und Modul abgehalten. Sie werden durch E-Learning-Elemente (insbesondere Online-Lehrvortrag und Online-Seminar) ergänzt.

§ 18 Studienberatung

- (1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Zulassungs- und Prüfungsamt für Fernstudienangelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.
- (2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen Studienmöglichkeiten.
- (3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der Fakultät für Gestaltung durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 (Übergangsbestimmungen)

§ 20 (Inkrafttreten)

PM	Pflichtmodul
K	Klausur (Bearbeitungszeit Minuten)
APL	Alternative Prüfungsleistung
Ass.	Assessment
E	Entwurfsprojekt/Projektarbeit
M	Mündliche Prüfung (Bearbeitungszeit Minuten)
CR	Credits
LN	Leistungsnachweis
MT	Master-Thesis
KQ	Kolloquium

* Die Studierenden entscheiden sich für eine der beiden Spezialisierungen:

- **Contemporary Lighting,**
- **Heritage Lighting**

Je nach gewählter Spezialisierung ist die Prüfungsleistung des jeweiligen Moduls inhaltlich ausgeprägt.

Anlage 2 Studienplan

	Modul	Semester 1		Semester 2		Semester 3		Semester 4		Semester 5		Summe
		S / SK / P	CR	S / SK / P	CR	S / SK / P	CR	S / SK / P	CR	S / SK / P	CR	CR
PM 1	Design Criteria	60 / 7 / 8	3	64 / 3 / 8	3							6
PM 2	Daylighting	55 / 10 / 10	3	128 / 12 / 10	6							9
PM 3	Artificial Lighting	138 / 4 / 8	6	63 / 4 / 8	3							9
PM 5	Design Methods I: Basics	65 / 2 / 8	3	65 / 4 / 6	3							6
PM 6	Lighting Application and Sustainability	63 / 4 / 8	3	67 / 4 / 4	3							6
PM 7	Strategic Management	132 / 2 / 16	6									6
PM 8	Design Project II: Detailed Lighting Design					136 / 8 / 6	6	63 / 6 / 6	3			9
PM 9	Design Methods II: Visualisation and Calculation					134 / 4 / 12	6					6
PM 10	Design and Economics							136 / 2 / 12	6			6
Spezialisierung*: Contemporary Lighting oder Heritage Lighting												
PM 4	Design Project I: Conceptual Design			124 / 14 / 12	6	59 / 8 / 8	3					9
PM 11	Project Management					65 / 2 / 8	3	138 / 4 / 8	6			9
PM 12	Design Project III: Selected Lighting Design Principles					130 / 12 / 8	6	118 / 4 / 28	6			12
PM 13	Design Methods III: Branding and Marketing							57 / 4 / 14	3			3
PM 14	Thesis Seminar									66 / 1 / 8	3	3
PM 15	Master-Thesis and Colloquium									524 / 0 / 1	21	21
	Summe	24		24		24		24		24		120

PM Pflichtmodul
 SK Synchrone Online Lehre
 S Selbststudium
 P Präsenzveranstaltung (Seminaristischer Unterricht)
 CR Credits

* Die Studierenden entscheiden sich für eine der beiden Spezialisierungen:

- **Contemporary Lighting,**
- **Heritage Lighting**